



BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den Radsportclub Sprinter Waltrop 1981 e.V.

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____ PLZ-Ort: _____
Geb.-Datum: _____ Telefon: _____
Eintrittsdatum: _____ Mobil: _____
Email: _____

Ich erkenne die Satzung (Anlage), die Vereins- und die Kleiderordnung des Radsportclubs Sprinter Waltrop 1981 e. V. an (einzusehen unter www.sprinter-waltrop.de). Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Vereinsverwaltung meine persönlichen Daten gespeichert und verarbeitet werden. Mit der jährlichen Beitragszahlung und der einmaligen Aufnahmegebühr von 40 Euro bin ich einverstanden. Neue Mitglieder erhalten mit der Aufnahme ein Kurzarmvereinstrikot. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Der jährliche Beitrag beträgt für

Mitglieder bis 14 Jahre	30,00 €
Mitglieder von 14 bis 18 Jahren	40,00 €
Mitglieder ab 18 Jahren	60,00 €

und wird mit dem Eintritt in den Verein fällig. Die Zahlung erfolgt im SEPA Lastschriftverfahren.

Der Beitrag wird im ersten Monat des Kalenderjahres über SEPA Lastschriftverfahren für das ganze Jahr eingezogen. Bei Vereinseintritt sind der Beitrag und die Aufnahmegebühr zu entrichten.

Weitere Angaben zur Anmeldung:

Ich bin Vereinswechsler

Ja

Nein

Ich beantrage eine Wertungskarte

Ja

Nein

Ich beantrage eine Lizenz

Halle 12 €*

Rennsport 18 €*

*Der entsprechende Betrag wird mit den Beiträgen eingezogen

Die Beitrittserklärung, die Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) und die Einwilligung in die EU-DSGVO sind unterschrieben und komplett bei einem Vorstandsmitglied abzugeben oder dem Verein auf dem Postweg zuzuleiten.

Kündigung:

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsführendem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

Ort, Datum, Unterschrift

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich!

SEPA-Kombimandat

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger:

RC SprinterWaltrop 1981 e.V.

Zur Wallhecke 4

45731 Waltrop

Gäubiger-Identifikationsnummer: DE45ZZZ00000239234

Mandatsreferenz: (Wird vom Verein vergeben)

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige(n) ich / wir den o.a. Zahlungsempfänger widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos durch SEPA Lastschrift einzuziehen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) und ggf. des Vereinsmitglieds:

.....

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen):

Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

.....

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich / uns der Zahlungsempfänger über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Einwilligung in die Datenverarbeitung einschließlich der Veröffentlichung von Personenbildern im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein

RC Sprinter Waltrop 81 e. V.

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im RC Sprinter Waltrop 81 e.V.

Pflichtangaben:

Geschlecht: () männlich () weiblich () andere

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an

Die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen

Freiwillige Angaben:

Telefonnummer (Festnetz/mobil): _____

E-Mail-Adresse: _____

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins (z.B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften) weitergegeben werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift/Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
bzw. Geschäftsunfähigen

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

Homepage des Vereins

Facebook-Seite des Vereins

Presseerzeugnisse

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den RC Sprinter Waltrop 81 e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der RC Sprinter Waltrop 81 e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s: _____

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s: _____

Der Widerruf ist zu richten an:

RC Sprinter Waltrop 81 e. V., Zur Wallhecke 4, 45731 Waltrop, Herrn Wolfgang Kolacya

E-Mail: 1.Vorsitzender@sprinter-waltrop.de

Satzung

RC Sprinter Waltrop 1981 e. V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Radsport Club Sprinter Waltrop 81. Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

Radsport Club Sprinter Waltrop 81 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Waltrop. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Bezirks Westfalen im Landesverband Nordrhein-Westfalen im Bund Deutscher Radfahrer.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Radsports im Amateurbereich in all seinen Arten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waltrop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 5. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand oder an ein Vorstandsmitglied. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den Eltern oder von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann nur durch Kündigung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Die Kündigung beträgt drei Monate zum Jahresschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei die Mindestbeitragshöhe nach den Richtlinien des Landessportbundes nicht unterschritten werden darf. Die Beiträge sind bargeldlos zu entrichten. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen teilweise die Beiträge erlassen, z. B. Bundeswehrzeit, Arbeitslosigkeit.

§ 6 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Jugendwart, dem sportlichen Leiter, dem Fachwart für Radtouristik, dem Fachwart für Wanderfahrten/Volksradfahren, dem Kassierer, dem Kultur- und Pressewart, dem Material- und Gerätewart, dem Schrift- und Protokollführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Positionen des 1. und 2. Vorsitzenden, die des Kassierers, die des Fachwartes für Wanderfahrten und die des sportlichen Leiters werden in Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt. Die Positionen des Geschäftsführers, die des Breitensportfachwartes, die des Pressewartes, die des Material- und Gerätewartes, die des Jugendwartes und die des Schrift- und Protokollführers werden in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt. Erstmals werden die Positionen, die in Zukunft in ungeraden Jahren gewählt werden sollen, für ein Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Jedes Mitglied ist allein in den Vorstand zu wählen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Die Versammlung soll möglichst im ersten Quartal des Jahres einberufen werden. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei muss eine festgelegte Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter geführt. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Sie wählt den Vorstand sowie jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Erstmals werden zwei Kassenprüfer gewählt, einer von ihnen nur für ein Jahr. Die Kassenprüfer haben jeweils zum Jahresende die Kasse zu prüfen. Sie nimmt die Berichte der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes des letzten Geschäftsjahres. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederrechte- und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, in den Abteilungen Sport zu treiben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die vom Verein gemieteten Sportstätten und Anlagen (Turnhallen) pfleglich zu behandeln bzw. die jeweiligen Sport- und Hausordnungen zu beachten. Alle Anschaffungen des Vereins (Radsportmaterial, Trikots, Bücher, Filme, Bilder etc.) bleiben Eigentum des Vereins. Mitglieder, die im Besitz von Vereinseigentum sind, haben dieses zu pflegen. Bei mutwilliger Zerstörung bzw. Verlust hat das Mitglied das Eigentum des Vereins zu ersetzen.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Jugendversammlung

Die jugendlichen Mitglieder wählen zwei Jugendausschussmitglieder in der Jugendversammlung. Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendversammlung wird nach den Grundsätzen der ordentlichen Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Jugendversammlung muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Ein gewählter Jugendvertreter kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12 Ausschüsse für Sonderaufgaben

In den Mitgliederversammlungen können für Sonderaufgaben Ausschüsse eingesetzt werden, deren Arbeitsgebiet und Zusammensetzung festgelegt ist. Ständiger Ausschuss ist: 1. der Jugendausschuss (wird in der Jugendversammlung gewählt), 2. der Radrennausschuss.

§ 13 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht: 1. aus dem Jugendwart als Vorsitzenden sowie 2. dem sportlichen Leiter, 3. aus zwei älteren Jugendlichen, die in einer vom Jugendwart anberaumten Jugendversammlung von der Jugend gewählt werden.

§ 14 Radrennausschuss

Der Radrennausschuss besteht aus allen am Radrennsport interessierten Mitgliedern, die aus ihren Reihen den Rennausschussvorsitzenden wählen. Ziel des Radrennausschusses ist die Förderung und Durchsetzung des Radrennsportes. Zu den Sitzungen des Radrenn-Ausschusses ist der 1. Vorsitzende und der sportliche Leiter zu laden.

§ 15 Sportlicher Leiter

Nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Sportliche Leiter eine Versammlung aller sportlich Aktiven einberufen. Diese Versammlungen sollen dazu dienen, die kameradschaftliche Verbundenheit zu fördern, sportliche und theoretische Schulung zu betreiben, Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen. In gleicher Form kann der Jugendwart entsprechende Versammlungen einberufen. Zu jeder Versammlung ist der 1. Vorsitzende zu laden.

Waltrop, den 1. Februar 1998

Für die Richtigkeit
01.01.2009:

W. Kolacya
1. Vorsitzender